

# Satzung

## „*Verein der Freunde und Förderer der Flatow-Oberschule e. V.*“

### Präambel

Wir möchten in diesem Förderverein alle Unterstützer und Förderer, alle ehemaligen und derzeitigen Schüler und Lehrer der Flatow-Oberschule zusammenbringen.

#### §1

##### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "*Verein der Freunde und Förderer der Flatow-Oberschule e. V.*".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Köpenick.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### §2

##### Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Flatow-Oberschule.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die ...
  - a) Förderung der Erziehung und Bildung junger Athleten\*innen mit Blick auf das Schaffen günstiger Bedingungen einer Dualen Karriere,
  - b) Förderung talentierter Nachwuchsathleten\*innen durch Bereitstellung von Sport- und Bootsmaterial,
  - c) Förderung und Unterstützung von Partnerschaften und -beziehungen,
  - d) Förderung einer regelmäßig erscheinenden Schülerzeitung,
  - e) Unterstützung des weiteren Aufbaus und der Entwicklung der Flatow-Oberschule auf ideellem und materiellen Gebiet und
  - f) Unterstützung der Leitung der Flatow-Oberschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

### §3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mittel zum Erreichen der o.a. Zwecke werden durch Mitgliedbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

### §4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann nach Einreichen eines schriftlichen Antrages jede natürliche Person werden, insbesondere ehemalige Schüler/innen und Lehrer der Flatow-Oberschule.
- (2) Schüler/innen der Flatow-Oberschule können ab der 10.Klasse bzw. mit Vollendung des 16. Lebensjahres Mitglied werden.
- (3) Vereine, Organisationen und Körperschaften können kooperativ fördernde Mitgliedern werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod eines Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person und durch
  - b) Austritt, der jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden kann.
  - c) Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres.
  - c) Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund, der bei einem schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins vorliegt oder dessen Ansehen schädigt. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.  
Der Beschluss ist begründet dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und
  - d) durch nachgewiesenen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Das Mitglied wird dann automatisch von der Mitglieder-  
liste gestrichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Flatow-Oberschule

verdient gemacht haben, verleihen.

- (7) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## §5

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mindestbeitrages fest.  
(2) Für fördernde Mitglieder werden durch den Vorstand spezielle Beitragsregelungen getroffen.  
(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §6

### Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.
- (2) Alle in den Organen tätigen Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- a) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand in Textform einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung eingegangen sein.
- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Im Ausnahmefall kann die Mitgliederversammlung über kurzfristig eingereichte Ergänzungen beschließen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird oder die Belange des Vereins dies erfordern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist

- beschlussfähig.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - c) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - d) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über gefasste Beschlüsse sind vom Schriftführer Protokolle zu erstellen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu beurkunden sind.
  - e) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - f) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein Familienmitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
  - g) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
  - h) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
  - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - h) Entscheidung über gestellte Anträge
  - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
  - j) Auflösung des Vereins

## §8

### Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt

zusammen:

- a) Vorsitzende/r (im Sinne des § 26 BGB)
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (im Sinne des § 26 BGB)

- c) Schatzmeister/in (im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Stellvertretende/r Schatzmeister/in
  - e) Schriftführer/in
  - f) Stellvertretende/r Schriftführer/in
  - g) Vertretung des Trainerteams
  - ..... h) Vertreter der Schulkonferenz
  - i) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Der/die Vorsitzende/r / oder der/die Stellvertretende Vorsitzende/r zusammen mit dem Schatzmeister sind bei Geldgeschäften Verfügungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Gründungsversammlung an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen, sofern die Mitgliederversammlung es nicht anders beschließt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Vereins vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Vorstandsbeschlüsse können bei Bedarf im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.  
Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an Ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

## §9

### **Kassenprüfer/innen**

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind.  
Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## §10

### Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## §11

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtbezirk Treptow-Köpenick, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, unter der Auflage, dies bevorzugt zu Gunsten der Flatow-Oberschule zu tun.